

1973	Ausgegeben zu Bonn am 8. November 1973	Nr. 88
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
5. 11. 73	Zweites Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Zweites Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) 2032-1, 2032-11-1, 2030-2, 2030-6, 2037-1, 1104-4, 2032-9-7, 2032-9-4	1569
26. 10. 73	Verordnung zur Änderung der Beitragseinzugsverordnung 810-1-10	1579
30. 10. 73	Fünfte Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter (5. Bemessungs-Verordnung) 820-1-1-4	1580
5. 11. 73	Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Bundesbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Unterhaltszuschußverordnung — UZV) 2032-1-5	1581

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	1583
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1583

Zweites Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Zweites Bundesbesoldungserhöhungsgesetz)

Vom 5. November 1973

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern

§ 1

An die Stelle der Grundgehaltssätze in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1281), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 25. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 669), treten die Grundgehaltssätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.

§ 2

(1) Im Geltungsbereich des § 49 des Bundesbesoldungsgesetzes werden die nachfolgenden Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) um sechs vom Hundert erhöht:

1. in den Besoldungsgruppen 8 und höher der Besoldungsordnungen B,
2. in den Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen für Hochschullehrer (einschließlich der Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie der festgesetzten Sondergrundgehälter und Zuschüsse),
3. in Zwischenbesoldungsgruppen der Besoldungsordnungen.

(2) Soweit in landesrechtlichen Vorschriften besondere Grundgehaltssätze (Gehaltssätze, einheitliche Gehaltssätze für die Wahrnehmung mehrerer

Ämter) festgelegt sind, werden diese um den in Absatz 1 genannten Vomhundertsatz erhöht. Dies gilt auch für Regelungen über Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder entsprechende Begrenzungen sowie für die auf Grund dieser Regelungen festgesetzten Grundgehaltssätze (Gehaltssätze).

(3) Soweit die bisherigen Sätze mit Beträgen in Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnungen A und B übereinstimmen, gelten die Sätze nach Anlage 1 dieses Gesetzes. Im übrigen werden die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) in den Besoldungsgruppen mit Festgehältern mit auf volle Pfennige aufgerundeten Beträgen festgesetzt. Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) in Zwischenbesoldungsgruppen und anderen Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern werden in der Weise festgesetzt, daß das Endgrundgehalt auf volle Pfennigbeträge aufgerundet wird und die übrigen Grundgehaltssätze durch den Abzug einer einheitlichen Dienstalterszulage ermittelt werden, die um den in Absatz 1 genannten Vomhundertsatz erhöht und auf volle Pfennigbeträge abgerundet worden ist.

§ 3

(1) Die Gehaltssätze einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen im Gesetz über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte des Landes Hessen vom 4. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 201) in der Fassung des Ersten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern vom 17. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2001) werden um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht.

(2) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4

(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Grundgehälter in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.

(2) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) nach landesrechtlichen Regelungen im Sinne des § 2 oder § 3 zugrunde liegt, treten an die Stelle der bisherigen Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) die nach § 2 oder § 3 erhöhten Sätze.

(3) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) nach einer früheren Besoldungsregelung zugrunde liegt, werden die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht.

(4) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, wird die Grundvergütung um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht.

(5) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in

festen Beträgen festgesetzt sind, werden um acht vom Hundert erhöht.

§ 5

(1) An die Stelle der Sätze des Ortszuschlages in der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes treten die Sätze in der Anlage 2 dieses Gesetzes.

(2) Absatz 1 gilt für die Sätze des Ortszuschlages in der Anlage II des in § 3 Abs. 1 genannten Gesetzes entsprechend.

(3) In § 12 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes werden die Worte „zweihundertdreißig“ und „zweihundertsechs“ ersetzt durch die Worte „zweihundertsiebenzig“ und „zweihunderteinundfünfzig“.

§ 6

An die Stelle der Sätze der Auslandszulage in der Anlage III des Bundesbesoldungsgesetzes treten die Sätze in der Anlage 3 dieses Gesetzes.

Artikel II

Weitere Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden vor den Worten „des höheren Dienstes“ die folgenden Worte eingefügt:

„des gehobenen technischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 10, wenn als Anstellungsvoraussetzung die Abschlußprüfung einer Fachhochschule vorgeschrieben ist oder gefordert wird und die Prüfung bestanden worden ist.“

2. Die Besoldungsordnung A der Anlage I wird wie folgt geändert:

In Besoldungsgruppe A 10 werden eingefügt:

a) hinter der Überschrift „Besoldungsgruppe 10“ das Fußnotenzeichen „¹⁾“,

b) folgende Fußnote ¹⁾:

„¹⁾ Eingangsbesoldungsgruppe für technische Beamte, für die die Abschlußprüfung einer Fachhochschule vorgeschrieben ist oder von denen eine solche bei der Einstellung gefordert wird, wenn sie die Prüfung bestanden haben.“

Artikel III

Anderung des 1. BesVNG, Übergangsvorschriften zum 1. BesVNG

§ 1

Anderung des 1. BesVNG

Das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 208), ge-

ändert durch das Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher, ersatzdienstrechtlicher und anderer Vorschriften vom 29. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1321), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel II § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Besoldungsgruppe 9“ durch die Worte „Besoldungsgruppe 9 oder 10“ ersetzt.

2. In Artikel II § 2 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „Aufstiegsprüfung für den gehobenen technischen Dienst“ die Worte „oder vor Einführung der Ingenieurausbildung die vorgeschriebene Anstellungsprüfung für den gehobenen technischen Dienst“ eingefügt; der Schlußpunkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt und es werden folgende Worte angefügt: „die Prüfung für eine Einheitslaufbahn des technischen Dienstes gilt als Anstellungsprüfung in diesem Sinne.“

3. In Artikel II § 7 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Die Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes mit Dienstbezügen der Bundesbesoldungsordnung A und die hauptamtlichen Bahnpolizeibeamten erhalten nach einer Dienstzeit von zwei Jahren eine Stellenzulage (Polizeizulage) von 120 Deutsche Mark. Abschnitt 2 § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Polizeizulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nr. 5 zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes oder nach entsprechendem Landesrecht gewährt.

(2) § 6 gilt entsprechend für Polizeivollzugsbeamte des Bundesgrenzschutzes mit Dienstbezügen, die die Polizeizulage nach Absatz 1 Satz 1 erhalten, mit folgenden Maßgaben:

1. Absatz 1 gilt für Beamte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 4.
2. Absatz 2 gilt für Beamte als Unterführer in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 10; die Amtszulagen nach den Fußnoten 3 und die Stellenzulagen nach den Fußnoten 2 zu den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 werden nicht angerechnet.
3. Absatz 3 gilt für Offiziere in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13.

Satz 1 ist auch anzuwenden auf die Polizeivollzugsbeamten, die von Absatz 1 Satz 3 erfaßt werden oder die die Dienstzeitvoraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht erfüllen.“

4. Artikel II § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

(1) Die Polizeivollzugsbeamten der Besoldungsordnung A erhalten nach Abschluß ihrer Ausbildung eine Stellenzulage (Polizeizulage) von 120 Deutsche Mark. Diese tritt an die Stelle bisher in landesrechtlichen Vorschriften ausgebrachter Stellenzulagen, Polizeizulagen, Zulagen oder Zuwendungen für Posten- und Streifendienst und

entsprechender Zulagen sowie an die Stelle von Zehrzulagen. Neben einer Zulage nach Abschnitt 1 § 2 oder § 3 wird die Polizeizulage nur gewährt, soweit insgesamt der Betrag nach Satz 1 und nach Absatz 2 nicht überschritten wird. Die Polizeizulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nr. 5 zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes oder nach entsprechendem Landesrecht gewährt. Für die nicht von Satz 1 erfaßten Polizeivollzugsbeamten gelten die bisherigen Landesvorschriften fort; sie dürfen nicht zugunsten der Beamten geändert werden.

(2) Für Polizeivollzugsbeamte, die die Polizeizulage nach Absatz 1 Satz 1 erhalten, sowie für die von Absatz 1 Satz 4 und 5 erfaßten Polizeivollzugsbeamten gilt Abschnitt 1 § 6 mit folgenden Maßgaben:

1. Absatz 2 gilt für Beamte in Besoldungsgruppen des mittleren Polizeivollzugsdienstes,
2. Absatz 3 gilt für Beamte in Besoldungsgruppen des gehobenen Polizeivollzugsdienstes,
3. Absatz 4 gilt für Beamte des höheren Polizeivollzugsdienstes in der Besoldungsgruppe A 13.

(3) Die Polizeizulage ist für Polizeivollzugsbeamte des Landes Berlin in der Höhe ruhegehaltfähig, in der sie den Betrag nach Absatz 2 übersteigt. Wird die Polizeizulage neben einer Zulage nach Abschnitt 1 § 2 oder § 3 gewährt, so ist sie insoweit ruhegehaltfähig, als die Polizeizulage nach Absatz 1 Satz 1 den ruhegehaltfähigen Betrag der Zulagen nach Abschnitt 1 § 2 oder § 3 übersteigt. Für die Berechnung des örtlichen Sonderzuschlages (§ 41 des Bundesbesoldungsgesetzes) gilt ein Betrag in Höhe der Polizeizulage nach Absatz 1 Satz 1 als Bestandteil des Grundgehalts.“

5. Artikel II § 17 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Vorschriften über Zulagen und Vorschriften über die Zuordnung von Ämtern in Zwischenbesoldungsgruppen treten am 30. Juni 1972 außer Kraft, soweit die Zulagen oder Ämter für ‚herausgehobene Dienstposten‘, ‚nach Maßgabe des Haushalts‘, ‚nur in den von der zuständigen Behörde bestimmten Stellen‘ oder unter ähnlich generalisierender Kennzeichnung ausgebracht sind. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zur Überleitung der in Ämtern nach Satz 1 befindlichen Beamten und zur Feststellung dieser Ämter und der nach Satz 1 weggefallenen Zulagen zu erlassen.“

6. Hinter Artikel II § 17 Abs. 1 Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:

„5. Vorschriften über Inselzulagen und andere Zulagen, die wegen der Abgelegenheit einer Dienststelle gewährt werden, treten am 21. März 1971 außer Kraft; dies gilt auch für

Zulagen oder Zuwendungen zur Abgeltung besonderer bei der Bewertung des Amtes nicht berücksichtigter Erschwernisse, die für diesen Bereich gewährt werden. Zuwendungen zur Abgeltung von Aufwand auf Grund von in Satz 1 bezeichneten Tatbeständen dürfen nicht gewährt werden."

7. In Artikel IV § 7 werden die Worte „§ 7 Abs. 1“ durch die Worte „§ 7 Abs. 2“ ersetzt.

8. Hinter Artikel IV § 18 Abs. 2 werden folgende Absätze eingefügt:

„(3) Für die am 30. Juni 1972 vorhandenen Versorgungsempfänger gelten für die Gewährung ruhegehaltfähiger Stellenzulagen anstelle der Landesvorschriften, die durch Artikel II § 14 dieses Gesetzes ab 1. Juli 1972 außer Kraft getreten sind, von diesem Zeitpunkt an die Vorschriften des Artikels II §§ 1 bis 6 dieses Gesetzes entsprechend.

(4) Artikel II § 17 Abs. 1 Nr. 4 dieses Gesetzes gilt für die am 30. Juni 1972 vorhandenen Versorgungsempfänger entsprechend.

(5) Artikel II § 16 in der vom 1. Januar 1974 an geltenden Fassung findet auf die am 31. Dezember 1973 vorhandenen Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der Polizeivollzugsbeamten entsprechende Anwendung.“

§ 2

Ausgleichszulage

(1) Verringert sich in den Fällen des Artikels II §§ 14, 15, 16, 17 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 Satz 2 sowie des Artikels IV § 18 Abs. 3, 4 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern der Gesamtbetrag der Bezüge oder der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, wird eine Ausgleichszulage gewährt. Diese wird in Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt, solange die Voraussetzungen für die Gewährung des höheren Betrages nach dem bisherigen Landesrecht erfüllt wären. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit der fortgefallene Betrag ruhegehaltfähig war.

(2) Die Ausgleichszulage verringert sich vom 1. Januar 1973 an, längstens bis zum Eintritt in den Ruhestand, jeweils um ein Drittel des Betrages, um den sich die Dienstbezüge auf Grund von allgemeinen Besoldungsverbesserungen erhöhen. Beim Zusammentreffen einer Ausgleichszulage nach Absatz 1 mit einer anderen Ausgleichszulage nach dem Ersten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern werden die Ausgleichszulagen anteilig verringert, höchstens insgesamt um den in Satz 1 genannten Betrag.

(3) Der den vorhandenen Versorgungsempfängern zustehende, bei späterem Eintritt in den Ruhestand der zu diesem Zeitpunkt zustehende Betrag einer ruhegehaltfähigen Ausgleichszulage, die den Versorgungsbezügen zugrunde liegt, nimmt an allgemeinen Besoldungsverbesserungen nicht teil.

Artikel IV

Anderung anderer Gesetze

§ 1

Anderung des Bundesbeamtengesetzes

In § 180 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1181), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 25. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 669), werden die Worte „die §§ 129, 156“ durch die Worte „§ 156“ ersetzt.

§ 2

Anderung des Bundespolizeibeamtengesetzes

In § 20 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz des Bundespolizeibeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 165), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher, ersatzdienstrechtlicher und anderer Vorschriften vom 29. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1321), werden nach den Worten „Besoldungsgruppe A 7“ folgende Worte eingefügt:

„, wobei im Falle einer Diensthandlung im Rahmen eines Verbandes des Bundesgrenzschutzes für besondere polizeiliche Einsätze an die Stelle der Besoldungsgruppe A 5 die Besoldungsgruppe A 6 und an die Stelle der Besoldungsgruppe A 7 die Besoldungsgruppe A 9 tritt.“

§ 3

Anderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes

(1) Das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2073) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird hinter dem letzten Wort „ist“ der folgende Halbsatz eingefügt:

„oder die nach Vorlage der Habilitationsschrift das Habilitationsverfahren nicht beenden konnten“.

2. In § 5 Abs. 2 wird hinter dem letzten Wort „ist“ der folgende Halbsatz eingefügt:

„oder wenn nach Vorlage der Habilitationsschrift das Habilitationsverfahren nicht beendet werden konnte“.

3. In § 21 b Abs. 2 wird hinter dem letzten Wort „ist“ der folgende Halbsatz eingefügt:

„oder die nach Vorlage der Habilitationsschrift das Habilitationsverfahren nicht beenden konnten“.

4. In § 22 Abs. 2 werden hinter dem letzten Wort „hatte“ die Worte „oder haben würde“ eingefügt.

(2) Laufende Zahlungen auf Grund der durch Absatz 1 vorgenommenen Änderungen des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozia-

listischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes beginnen mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist. Anträge, die binnen eines Jahres nach Verkündung dieses Gesetzes gestellt werden, gelten als zu dem Zeitpunkt gestellt, von dem an Zahlungen frühestens geleistet werden dürfen.

§ 4

Anderung des Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts

Das Gesetz über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 21. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1765), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Neben dem Amtsgehalt wird dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.“

2. In § 1 a Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dazu erhalten sie eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage wie die Präsidenten bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes.“

3. § 1 c erhält folgende Fassung:

§ 1 c

Der Präsident und der Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts erhalten eine Dienstaufwandsentschädigung in derselben Höhe wie ein Bundesminister.“

Artikel V

Weitere Anpassung der Versorgungsbezüge

§ 1

Versorgungsempfänger des Bundes

(1) Die Artikel 5 und 6 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 339) sowie Artikel IV § 13 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern sind mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Artikels mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle des Erhöhungszuschlages von acht vom Hundert zu dem den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden Grundgehalt tritt ein Erhöhungszuschlag von zehn vom Hundert.
2. An die Stelle des Erhöhungszuschlages von fünf vom Hundert zu dem den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden Grundgehalt tritt ein Erhöhungszuschlag von sechs vom Hundert.

3. Liegt den Versorgungsbezügen das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 5 oder einer höheren Besoldungsgruppe zugrunde, dürfen Grundgehalt, ruhegehaltfähige Zulagen und Erhöhungszuschlag zusammen das Endgrundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe nicht übersteigen; zum Grundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe treten die ruhegehaltfähigen Zulagen nach Artikel II des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern, die in dieser Besoldungsgruppe zustehen würden, sowie ruhegehaltfähige Zulagen, die einheitlich in der zugrunde liegenden und der nächsthöheren Besoldungsgruppe zustehen. Artikel IV § 13 Nr. 3 Satz 2 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern ist nicht mehr anzuwenden.

4. Die Vorschriften gelten auch für Versorgungsfälle, die bis zum 31. März 1973 eingetreten sind, wenn das Amt (der Dienstgrad), nach dem sich die Versorgungsbezüge bemessen, vor dem 1. Juli 1965 erlangt worden ist.

(2) Für die am 31. März 1973 vorhandenen Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppen A 2 bis A 5, die keinen oder nur den Erhöhungszuschlag nach Artikel 6 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten, werden die Versorgungsbezüge so berechnet, wie wenn der Beamte bei Eintritt des Versorgungsfalles das Amt innegehabt hätte, das er vor seiner letzten Ernennung oder einer dieser gleichstehenden Maßnahme bekleidet hatte, wenn er für dieses Amt die Voraussetzungen eines Erhöhungszuschlages erfüllt und dies für ihn günstiger ist. Entsprechendes gilt für Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der früheren Berufssoldaten.

(3) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden um eins vom Hundert erhöht. Liegt den Versorgungsbezügen eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde, wird die Grundvergütung um eins vom Hundert erhöht.

(4) Artikel II § 4 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 19. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 843) gilt auch für Versorgungsfälle, die bis zum 31. März 1973 eingetreten sind.

§ 2

Vorschriften für den Bereich der Länder

(1) § 1 gilt unmittelbar für den Bereich der Länder. Hierbei treten an die Stelle der dort genannten bundesrechtlichen Vorschriften die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Artikel 2 § 2 Abs. 3 Satz 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 24. November 1970 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 300) in der Fassung des Arti-

kels 4 des Achten Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 23. Dezember 1971 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 254) ist nicht mehr anzuwenden. An die Stelle des 1. Juli 1965 (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) tritt der entsprechende Stichtag nach den geltenden landesrechtlichen Vorschriften.

(2) Landesrechtliche Vorschriften über besondere Erhöhungszuschläge bei Versorgungsbezügen, denen ein Grundgehalt einer Zwischenbesoldungsgruppe zugrunde liegt, sind nicht mehr anzuwenden. Mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Artikels gelten folgende Maßgaben:

1. Die Zuteilung oder Überleitung eines Amtes in eine Zwischenbesoldungsgruppe gilt nicht als Zuteilung oder Überleitung in eine Besoldungsgruppe mit höherer Ordnungszahl.
2. Liegt den Versorgungsbezügen ein Grundgehalt einer Zwischenbesoldungsgruppe zugrunde, bemißt sich der maßgebende Erhöhungszuschlag nach dem Grundgehalt der Regelbesoldungsgruppe derselben Ordnungszahl. Der Erhöhungszuschlag vermindert sich nicht um den Unterschied zwischen dem Grundgehalt der Regelbesoldungsgruppe und der Zwischenbesoldungsgruppe.

(3) Erhöhungszuschläge, die nach landesrechtlichen Vorschriften den Bezügen der Versorgungsempfänger aus einem Amt zugrunde gelegt werden, das

1. nach dem 31. Dezember 1958 aus einer Zwischenbesoldungsgruppe in eine Besoldungsgruppe mit höherer Ordnungszahl übergeleitet worden ist oder
2. in die Besoldungsgruppe 7 oder eine höhere Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung B eingestuft ist,

werden nach diesem Artikel und bei allgemeinen Erhöhungen der Grundgehälter nicht erhöht.

§ 3

Besitzstandswahrung

Bleiben die sich nach den §§ 1 und 2 dieses Artikels ergebenden Versorgungsbezüge hinter den bisherigen Versorgungsbezügen zurück, wird den Versorgungsempfängern ein Ausgleichsbetrag in Höhe dieses Unterschieds gewährt. Der Ausgleichsbetrag verringert sich vom 1. Juli 1973 an jeweils um ein Drittel des Betrages, um den sich die Versorgungsbezüge auf Grund von allgemeinen Besoldungsverbesserungen erhöhen.

Artikel VI

Kommunale Wahlbeamte

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zuordnung der Ämter der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit und der sonstigen mit Landes-

beamten nicht vergleichbaren Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände zu den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B der Länder durch Höchstgrenzen nach Maßgabe der Einwohnerzahlen der Gemeinden und Gemeindeverbände festzusetzen. Bei den Beamten der kommunalen Sparkassen und der Eigenbetriebe kann von anderen, der Eigenart dieser Einrichtungen entsprechenden Bemessungsgrundlagen ausgegangen werden.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuordnung der Ämter der in Absatz 1 genannten Beamten zu den Besoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnungen A und B nach Maßgabe der Rechtsverordnung der Bundesregierung zu regeln. Hierbei können für die einzelnen Ämter Mindest- und Höchstsätze vorgeschrieben werden. Es kann auch zugelassen werden, daß die in Absatz 1 genannten Beamten für ihre Person im Falle der Wiederberufung nach abgelaufener Amtszeit eine Besoldungsgruppe höher eingestuft werden dürfen als dies nach den Höchstgrenzen vorgesehen ist.

Artikel VII

Landräte in Rheinland-Pfalz und im Saarland

Das Land Rheinland-Pfalz und das Saarland können die Ämter der Landräte höchstens in die Besoldungsgruppen einstufen, in die nach der Rechtsverordnung der Bundesregierung gemäß Artikel VI Abs. 1 Landräte (Oberkreisdirektoren) als kommunale Wahlbeamte auf Zeit eingestuft werden dürfen.

Artikel VIII

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten auch im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel IX

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. mit Wirkung vom 1. Januar 1954:
Artikel IV § 3, Artikel VIII;
2. mit Wirkung vom 1. Januar 1971:
Artikel III § 2;
3. mit Wirkung vom 1. Mai 1971:
Artikel IV § 1;

- | | |
|--|--|
| 4. mit Wirkung vom 21. März 1971:
Artikel III § 1 Nr. 6 hinsichtlich der eingefügten Nummer 5 Satz 1; | 7. mit Wirkung vom 1. Juli 1973:
Artikel V, Artikel VI, Artikel VII; |
| 5. mit Wirkung vom 30. Juni 1972:
Artikel III § 1 Nr. 5 sowie Nr. 8 hinsichtlich der eingefügten Absätze 3 und 4; | 8. am Ersten des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats:
Artikel III § 1 Nr. 6 hinsichtlich der eingefügten Nummer 5 Satz 2; |
| 6. mit Wirkung vom 1. Januar 1973:
Artikel I, Artikel IV §§ 2 und 4; | 9. am 1. Januar 1974:
Artikel II, Artikel III § 1 Nr. 1 bis 4 und 7 sowie Nr. 8 hinsichtlich des eingefügten Absatzes 5. |

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 5. November 1973

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Der Bundesminister der Finanzen
Schmidt

Grundgehaltssätze in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes

Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe															Dienstalterszulage	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
1	II	507,57	530,44	553,31	576,18	599,05	621,92	644,79	667,66	690,53								22,87
2		548,40	571,27	594,14	617,01	639,88	662,75	685,62	708,49	731,36	754,23							22,87
3		600,48	624,64	648,80	672,96	697,12	721,28	745,44	769,60	793,76	817,92							24,16
4		630,16	658,10	686,04	713,98	741,92	769,86	797,80	825,74	853,68	881,62							27,94
5		658,75	690,59	722,43	754,27	786,11	817,95	849,79	881,63	913,47	945,31							31,84
6		708,17	741,18	774,19	807,20	840,21	873,22	906,23	939,24	972,25	1005,26	1038,27						33,01
7		779,81	812,82	845,83	878,84	911,85	944,86	977,87	1010,88	1043,89	1076,90	1109,91	1142,92	1175,93				33,01
8		825,30	865,98	906,66	947,34	988,02	1028,70	1069,38	1110,06	1150,74	1191,42	1232,10	1272,78	1313,46				40,68
9	I c	947,36	989,34	1031,32	1073,30	1115,28	1157,26	1199,24	1241,22	1283,20	1325,18	1367,16	1409,14	1451,12				41,98
10		1057,34	1109,47	1161,60	1213,73	1265,86	1317,99	1370,12	1422,25	1474,38	1526,51	1578,64	1630,77	1682,90				52,13
11		1231,79	1285,21	1338,63	1392,05	1445,47	1498,89	1552,31	1605,73	1659,15	1712,57	1765,99	1819,41	1872,83	1926,25			53,42
12		1341,63	1405,32	1469,01	1532,70	1596,39	1660,08	1723,77	1787,46	1851,15	1914,84	1978,53	2042,22	2105,91	2169,60			63,69
13	I b	1520,24	1589,00	1657,76	1726,52	1795,28	1864,04	1932,80	2001,56	2070,32	2139,08	2207,84	2276,60	2345,36	2414,12			68,76
14		1564,67	1653,83	1742,99	1832,15	1921,31	2010,47	2099,63	2188,79	2277,95	2367,11	2456,27	2545,43	2634,59	2723,75			89,16
15		1764,48	1862,48	1960,48	2058,48	2156,48	2254,48	2352,48	2450,48	2548,48	2646,48	2744,48	2842,48	2940,48	3038,48	3136,48		98,00
16		1961,16	2074,50	2187,84	2301,18	2414,52	2527,86	2641,20	2754,54	2867,88	2981,22	3094,56	3207,90	3321,24	3434,58	3547,92		113,34

Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
1	I b	3136,48
2		3719,91
3	I a	3891,88
4		4150,56
5		4447,34
6		4727,59
7		5000,19
8		5284,36
9		5637,17
10		6732,75
11		7350,62

Ortszuschlag

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinder- zuschlagsberechtigten Kind)
		Monatsbeträge in DM		
I a	B 3 bis B 11	479,50	570,—	617,—
I b	B 1 und B 2, A 13 bis A 16	404,50	494,—	541,—
I c	A 9 bis A 12	359,50	436,50	483,50
II	A 1 bis A 8	335,—	413,50	460,50

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind um je 55,— DM,
für das sechste und die weiteren Kinder um je 68,50 DM.

Auslandszulage (§ 25)

Besoldungsgruppe	Zone									
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
	Monatsbeträge in DM									
A 1 bis A 4	600	655	715	830	890	945	1060	1175	1290	1410
A 5 / A 6	645	715	775	900	965	1030	1145	1270	1390	1500
A 7 / A 8	705	770	840	970	1040	1110	1240	1360	1475	1590
A 9	770	845	920	1055	1130	1205	1340	1475	1590	1705
A 10	840	920	1000	1140	1225	1300	1455	1590	1705	1825
A 11	910	995	1080	1230	1315	1405	1565	1705	1825	1940
A 12	980	1070	1165	1315	1410	1500	1675	1825	1940	2060
A 13	1050	1145	1250	1405	1500	1600	1785	1940	2060	2170
A 14	1120	1225	1325	1490	1590	1695	1900	2060	2170	2285
A 15	1185	1295	1410	1575	1685	1795	2000	2170	2285	2405
A 16 bis B 4	1260	1375	1490	1660	1780	1900	2115	2285	2405	2515
B 5 bis B 7	1325	1445	1570	1750	1865	1990	2220	2405	2515	2635
B 8 und höher	1400	1525	1650	1835	1965	2090	2335	2515	2635	2750

**Verordnung
zur Änderung der Beitragseinzugsverordnung**

Vom 26. Oktober 1973

Auf Grund des § 184 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1965), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

§ 6 Abs. 1 der Beitragseinzugsverordnung vom 27. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 754) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden
 - a) nach den Worten „der Bundesknappschaft“ die Worte „, den landwirtschaftlichen Krankenkassen“ eingefügt und
 - b) die Worte „, den Landkrankenkassen zwei vom Hundert“ gestrichen.
2. In Nummer 2 werden die Worte „und den Landkrankenkassen“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 250 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

Bonn, den 26. Oktober 1973

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

**Fünfte Verordnung
über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen
gemäß §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung
und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter
(5. Bemessungs-Verordnung)**

Vom 30. Oktober 1973

Auf Grund des § 1390 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wird nach Anhören des Verbandes deutscher Rentenversicherungsträger mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Der gemäß § 1390 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung für Maßnahmen nach den §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter insgesamt zur Verfügung stehende Betrag wird

für 1973 endgültig auf 3 350 000 000 Deutsche Mark und

für 1974 vorläufig auf 3 604 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

§ 2

Die Anteile der einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter gemäß § 1390 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung an dem Gesamtbetrag (§ 1) werden

für 1973 endgültig (in Vomhundertteilen) festgesetzt für die Landesversicherungsanstalt

Oberbayern	auf 4,722
Niederbayern-Oberpfalz	auf 2,485
Oberfranken und Mittelfranken	auf 4,255
Unterfranken	auf 1,683
Schwaben	auf 2,369
Württemberg	auf 8,672
Baden	auf 6,152
Hessen	auf 8,519
Rheinprovinz	auf 16,430
Westfalen	auf 11,779
Hannover	auf 7,716
Braunschweig	auf 1,380
Oldenburg-Bremen	auf 2,531
Schleswig-Holstein	auf 3,546
Freie und Hansestadt Hamburg	auf 3,976
Rheinland-Pfalz	auf 4,955
Berlin	auf 4,473
für das Saarland	auf 1,557

Bundesbahn-Versicherungsanstalt	auf 2,538
Seekasse	auf 0,262

und für 1974 vorläufig (in Vomhundertteilen) festgesetzt für die

Landesversicherungsanstalt

Oberbayern	auf 4,835
Niederbayern-Oberpfalz	auf 2,588
Oberfranken und Mittelfranken	auf 4,297
Unterfranken	auf 1,710
Schwaben	auf 2,422
Württemberg	auf 8,574
Baden	auf 6,382
Hessen	auf 8,526
Rheinprovinz	auf 16,014
Westfalen	auf 11,771
Hannover	auf 7,799
Braunschweig	auf 1,386
Oldenburg-Bremen	auf 2,508
Schleswig-Holstein	auf 3,534
Freie und Hansestadt Hamburg	auf 3,848
Rheinland-Pfalz	auf 4,993
Berlin	auf 4,416
für das Saarland	auf 1,560
Bundesbahn-Versicherungsanstalt	auf 2,571
Seekasse	auf 0,266.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt 1 S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die auf 1973 bezogenen Vorschriften der 4. Bemessungs-Verordnung vom 31. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2063) außer Kraft.

Bonn, den 30. Oktober 1973

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

**Verordnung
über den Unterhaltszuschuß für Bundesbeamte auf Widerruf
im Vorbereitungsdienst
(Unterhaltszuschußverordnung — UZV)**

Vom 5. November 1973

Auf Grund des § 79 b des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1181), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 25. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 669), wird verordnet:

§ 1

Die Bundesbeamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes) — Anwärter — erhalten einen Unterhaltszuschuß nach den folgenden Vorschriften.

§ 2

Zum Unterhaltszuschuß gehören der Grundbetrag (§ 7), der Verheiratetenzuschlag (§ 8), der Alterszuschlag (§ 9) und der Kinderzuschlag nach den für Beamte mit Dienstbezügen geltenden Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes.

§ 3

Die Anwärter erhalten den Unterhaltszuschuß von dem Tage an, mit dem ihre Ernennung wirksam wird (§ 10 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes). Er entfällt mit dem Tage, an dem das Beamtenverhältnis endet (§ 6 Abs. 3, § 32 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes) oder von dem an die Anwärter einen Anspruch auf Dienstbezüge nach besoldungsrechtlichen Vorschriften erlangen.

§ 4

Der Unterhaltszuschuß wird monatlich im voraus gezahlt. Besteht der Anspruch auf den Unterhaltszuschuß nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil des Unterhaltszuschusses gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

§ 5

Hat der Anwärter einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf ein Entgelt für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf den Unterhaltszuschuß angerechnet, soweit dieser im einfachen Dienst

einhundertdreißig Deutsche Mark,
im mittleren Dienst
einhundertachtundneunzig Deutsche Mark,
im gehobenen Dienst
zweihundertfünfundachtzig Deutsche Mark,
im höheren Dienst
vierhundertsiebenundfünfzig Deutsche Mark
monatlich übersteigt.

§ 6

Die Vorschriften des § 73 Abs. 2, des § 83 Abs. 2 und der §§ 84, 87, 89 und 183 Abs. 1 des Bundes-

beamtengesetzes über die Dienstbezüge gelten auch für den Unterhaltszuschuß.

§ 7

Der Grundbetrag beträgt monatlich für die Anwärter der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes

vierhundertvierundfünfzig Deutsche Mark,
des mittleren Dienstes
fünfhundertsiebenundsechzig Deutsche Mark,
des gehobenen Dienstes
sechshundertneunundachtzig Deutsche Mark,
des höheren Dienstes
neuhundertfünfundachtzig Deutsche Mark.

§ 8

(1) Den Verheiratetenzuschlag erhalten, soweit sich aus den Absätzen 2 und 4 nichts anderes ergibt,

1. verheiratete Anwärter,
2. verwitwete Anwärter und Anwärter, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist,
3. ledige Anwärter,
 - a) denen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes Kinderzuschlag gewährt wird,
 - b) die in ihrer Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterhalt und Unterkunft gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

(2) Erfüllt ein lediger Anwärter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe a nicht außerdem die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe b, so erhält er abweichend von den Absätzen 1 und 3 für jedes Kind, für das ihm Kinderzuschlag gewährt wird, einen Verheiratetenzuschlag in Höhe von siebenundvierzig Deutsche Mark monatlich, jedoch insgesamt nicht mehr als den Betrag nach Absatz 3.

(3) Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich in der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes

einhundertfünfundfünfzig Deutsche Mark,
des mittleren Dienstes
einhundertneunundsiebzig Deutsche Mark,
des gehobenen Dienstes
zweihundertacht Deutsche Mark,
des höheren Dienstes
zweihundertsiebenunddreißig Deutsche Mark.

(4) Anwärter, deren Ehegatte ebenfalls Anwärter ist oder als Beamter, Richter oder Soldat mit Dienstbezügen oder als Angestellter im öffentlichen Dienst

im Sinne des Bundesbesoldungsgesetzes steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, erhalten die Hälfte des Verheiratetenzuschlags. Dies gilt nicht für die Zeit, in der

1. der Ehegatte des Anwärters für mindestens einen Monat keinen Unterhaltszuschuß oder keine Bezüge erhält,
2. der Ehegatte des Anwärters Krankengeld nach der Reichsversicherungsordnung erhält,
3. die als Angestellte im öffentlichen Dienst stehende Ehefrau des Anwärters Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz erhält.

Die Sätze 1 und 2 gelten für Anwärter, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, sowie für ledige Anwärter, denen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes Kinderzuschlag gewährt wird, entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Ehegatten des Anwärters der frühere Ehegatte oder der andere Elternteil des Kindes tritt.

(5) Der Verheiratetenzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für seine Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Entfällt der Grund für seine Gewährung, so wird die Zahlung erst mit Ablauf des nächsten Monats eingestellt. Ist der volle Verheiratetenzuschlag auf die Hälfte zu kürzen, weil die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 während des Vorbereitungsdienstes eintreten, so wird der gekürzte Verheiratetenzuschlag vom Ersten des folgenden Monats an gezahlt. Fallen die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 weg, so wird der volle Verheiratetenzuschlag vom Ersten des Monats an gezahlt, in dessen Verlauf diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

§ 9

Die Anwärter erhalten einen monatlichen Alterszuschlag nach der folgenden Übersicht vom Ersten des Monats an, in dem sie das maßgebende Lebensjahr vollendet haben:

	Nach		
	Vollendung des		
	26.	32.	38.
	Lebensjahres		
	DM	DM	DM
Anwärter des einfachen Dienstes	63	123	182
Anwärter des mittleren Dienstes	85	161	240
Anwärter des gehobenen Dienstes	99	197	293
Anwärter des höheren Dienstes	121	236	350

§ 10

Inwieweit für Anwärter technischer Laufbahnen, für die die Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt oder einer Technischen Hochschule vorgeschrieben ist, eine Zulage gewährt werden kann, bleibt einer besonderen Regelung durch den Bundesminister des Innern vorbehalten.

§ 11

(1) Anwärter des höheren auswärtigen Dienstes, die die Befähigung für eine andere Laufbahn des höheren Dienstes besitzen, und Anwärter des höheren Archivdienstes, die die Befähigung für das Lehramt an höheren Schulen besitzen, erhalten abweichend von § 7 einen Grundbetrag in Höhe von eintausendvierhundertneundsiebzig Deutsche Mark.

(2) Anwärter des mittleren, des gehobenen und des höheren auswärtigen Dienstes mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland erhalten abweichend von § 2 neben dem Grundbetrag und dem Alterszuschlag Auslandszulage, Haushaltszuschlag, Kinderzuschlag und Mietzuschuß nach den für Auslandsbeamte mit Dienstbezügen geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts. § 2 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend. Der Bemessung des Mietzuschusses sind der Grundbetrag und der für den Dienstort nach § 2 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes maßgebende Kaufkraftausgleich zugrunde zu legen.

§ 12

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes auch im Land Berlin.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unterhaltszuschußverordnung vom 22. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 137), zuletzt geändert durch die Neunte Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung vom 17. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2010), außer Kraft.

Bonn, den 5. November 1973

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
26. 10. 73 Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung des Zollkontingents für Trinkweine griechischer Erzeugung in der Zeit vom 1. November 1973 bis 31. März 1974	206	31. 10. 73	1. 11. 73
26. 10. 73 Verordnung TSF Nr. 10/73 für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	206	31. 10. 73	1. 12. 73

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
12. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2779/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	13. 10. 73	L 286/1
12. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2780/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	13. 10. 73	L 286/3
12. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2781/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	13. 10. 73	L 286/5
12. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2782/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	13. 10. 73	L 286/7
12. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2783/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	13. 10. 73	L 286/8
12. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2784/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Eiersektor für den Zeitraum vom 1. November 1973 an	13. 10. 73	L 286/10
12. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2785/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Geflügelfleischsektor für den Zeitraum vom 1. November 1973 an	13. 10. 73	L 286/12
12. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2786/73 der Kommission zur Änderung der in den Verordnungen (EWG) Nr. 1324/68 und (EWG) Nr. 1611/68 festgelegten besonderen Vorschriften für die Ausfuhr bestimmter Käsesorten	13. 10. 73	L 286/15

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
12. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2787/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2056/73 zur Festsetzung der Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Schweinefleischsektors	13. 10. 73	L 286/17
12. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2791/73 der Kommission zur Festsetzung der für bestimmte Milch erzeugnisse anzuwendenden Erstattungen	13. 10. 73	L 286/21
12. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2792/73 der Kommission zur Änderung der Erstattungsätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milch erzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	13. 10. 73	L 286/23
12. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2793/73 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	13. 10. 73	L 286/25
12. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2794/73 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	13. 10. 73	L 286/27
12. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2795/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	13. 10. 73	L 286/29
12. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2796/73 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	13. 10. 73	L 286/31
12. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2797/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	13. 10. 73	L 286/33

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.